

Wesentliche Aspekte des Vertrags-, Arbeits-, Datenschutz- und Lauterkeitsrechts

Rechtsanwalt

Mag. Johannes Paul

Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG

Themenübersicht

- + Einleitung und Zielsetzung
- + Allgemeines Vertragsrecht
- + Basics Arbeitsrecht
- + Basics Datenschutz
- + Basics Unlauterer Wettbewerb

Einleitung und Zielsetzung

- + Sensibilisierung, Problembewusstsein
- + Probleme und Risiken erkennen und identifizieren
- + Vorsorge durch Rechtsschutzversicherung, rechtzeitige Beratung und richtige Umsetzung schaffen

Allgemeines Vertragsrecht

- + Privatautonomie: Vertragsparteien sind grundsätzlich frei
- + Dispositives Recht, aber Einschränkungen:
zB: Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Mietrecht, Sittenwidrigkeit, Kontrahierungszwang

Rechtsgeschäfte

- + Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen, die **Rechtsfolgen** herbeiführen sollen
- + Willenseinigung = übereinstimmende Willenserklärungen = **Vertrag**
- + Einseitiges Rechtsgeschäft (zB Testament, Kündigung, Bevollmächtigung)
- + Zwei- oder Mehrseitige Rechtsgeschäfte (zB Kaufvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag)

Willenserklärung

- + Rechtsfolgewillen (das Bewusstsein Rechte zu begründen, darf nicht erkennbar fehlen)
- + Ausdrückliche vs. Konkludente Willenserklärungen
- + Schweigen grundsätzlich keine Rechtsfolgen (außer man vereinbart Schweigen ausdrücklich als bestimmtes Zeichen)
- + Wird erst mit Zugang wirksam (Ausnahme zB Testament)

Vertragsabschluss

- + Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande
- + Angebot und Annahme
- + Angebot muss bestimmt sein mit wesentlichen Vertragspunkten
- + Bindungswille, maßgeblich Erklärungsempfänger
- + Annahme: Deckungsgleichheit zum Angebot (sonst kein Vertrag) innerhalb Bindungswirkung
- + Widerruf solange noch kein Vertrauen auf die Erklärung (Vor Kenntniserlangung)

Vertragsauslegung

- + Grundsätzlich **natürlicher Konsens**
- + Gegenteil: offener **Dissens**
- + Wo es weder das eine, noch das andere gibt (Willenserklärungen decken sich zwar, die Parteien wollen aber etwas anderes): Vertrag gilt trotzdem, Inhalt mit Vertragsauslegung zu vermitteln:
- + Zu fragen: wie dürfte vernünftiger Erklärungsempfänger verstehen (**normativer Konsens**)
- + Auslegung durch: Wortsinn, dispositives Recht, Begleitumstände

Vertragsauslegung

Unklarheitenregel:

- + Bei entgeltlichen Geschäften: Auslegung zu Lasten der Partei, die sich unklarer Formulierung bedient hat
- + Bei unentgeltlichen Geschäften: Erklärender im Zweifel geringere Last

Formfreiheit

Ausnahmen:

- + **Schriftform** (= Unterschrift) zB wenn vereinbart oder bei Verpflichtungserklärung des Bürgen; bei befristeten Mietverträgen
- + **Notariatsakt** zB Kauf-, Tausch- Darlehensverträge zwischen Ehegatten
- + **Notarielle Beurkundung** zB bestimmte Beschlüsse im Gesellschaftsrecht; für Einverleibung im Grundbuch bedarf es notarielle Beurkundung, Beglaubigung aber kein Erfordernis für Kaufvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- + AGB = vorformulierte Vertragsbedingungen
- + Werden nicht von selbst Vertragsinhalt, sondern müssen vereinbart werden
- + Ausdrücklich oder schlüssig (Empfehlung: Checkbox im E-Commerce **vor Bestellung!**)
- + Kunde muss Möglichkeit haben, vor Vertragserklärung Kenntnis von AGB zu erhalten
- + Verweis auf **Rechnung reicht nicht** aus!
- + Battle of Forms

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- + AGB können grundsätzlich **nicht einseitig geändert** werden
- + Auslegung: zu Lasten dessen, der sich unklarer Formulierung bedient hat
- + Ungewöhnliche **nachteilige Klauseln**, mit denen man nicht zu rechnen brauchte, sind unwirksam („Geltungskontrolle“) – gilt auch bei Unternehmen!
- + **Transparenzgebot** bei Verbrauchergeschäften: AGB müssen klar und verständlich sein, sonst unwirksam

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inhaltskontrolle:

- + Klausel nichtig, wenn Nebenbestimmung **gröblich benachteiligend**
- + Auch bei Unternehmergeschäften
- + Bei Verbrauchern: bestimmte Klauseln sind jedenfalls nichtig, zB: Ausschluss der Haftung für Personenschäden oder Vorsatz bzw grobe Fahrlässigkeit; Ausschluss der Irrtumsanfechtung, Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung

Willensmängel

- + Einwilligung in Vertrag muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erfolgen
- + Wenn das nicht der Fall ist: Willensmangel
- + Drei Formen: **Irrtum**, Drohung, List
- + Rechtsfolgen: Anfechtung, Anpassung

Leistungsstörungen

= Fehler bei Abwicklung eines gültigen Vertrages

Der Vertrag wird

- + gar nicht (nachträgliche **Unmöglichkeit**)
- + zu spät (**Verzug**)
- + mangelhaft erfüllt (**Gewährleistung**)

Leistungsstörungen

Nachträgliche Unmöglichkeit

- + Leistung kann endgültig nicht mehr erbracht werden
- + War bei Vertragsabschluss noch möglich
- + **Zufällige** nachträgliche Unmöglichkeit: Frage der Gefahrtragung
- + Grundsätzlich bis zur geplanten Übergabe: Gefahr bei Verkäufer (Ausnahme: Verzug)
- + Vertrag zerfällt
- + Unmöglichkeit dem Schuldner zuzurechnen: Wahlrecht zwischen Vertragserfüllung oder Rücktritt (+ in beiden Fällen Schadenersatz)

Leistungsstörungen

Verzug

- + Verbindlichkeit wird nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt
- + **Objektiver Verzug**: nicht vorwerfbar; Wahlrecht: am Vertrag festhalten oder angemessene Nachfristsetzung + Rücktritt
- + **Subjektiver Verzug**: Verschulden des Verpflichteten; ebenfalls Festhalten oder Nachfristsetzung + Rücktritt
aber: Schadenersatzanspruch zusätzlich

Leistungsstörungen

Gewährleistung

- + Schlechterfüllung, Leistung ist mangelhaft
- + **Mangel = Abweichung vom Vertrag**
- + Rechtsfolgen: Verbesserung Austausch (primäre Behelfe) oder Preisminderung/ Wandlung (sekundäre Behelfe, sind subsidiär)
- + Fristen: Bewegliche Sachen 2 Jahre, unbewegliche Sachen 3 Jahre
- + **Vermutung der Mangelhaftigkeit** innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe

Rücktrittsrechte des Verbrauchers

Haustürgeschäft:

- + *„Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.“*
- + Frist: 14 Tage
- + Schriftform

Rücktrittsrechte des Verbrauchers

Nichteintritt maßgeblicher Umstände

- + Rücktritt bei Motivirrtum
- + Wenn Umstände vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt werden:
 - Mitwirkung/ Zustimmung eines Dritten (zB Baubewilligung wird erteilt)
 - Steuerliche Vorteile oder Förderungen
 - Aussicht auf Kredit
- + Frist: eine Woche

Rücktrittsrechte des Verbrauchers

Fernabsatz

- + Anwendungsbereiche: E-Commerce, Versandhandel, telefonisch geschlossene Verträge
- + Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Downloads, Bezugsverträge (zB Wasser, Gas, Strom)
- + Rücktritt binnen 14 Tagen; bei unterbliebener Information Verlängerung um 12 Monate
- + Rücktritt formlos möglich
- + Zahlreiche Ausnahmen, zB schnell verderbliche Ware, Hotelzimmerbuchung, Pauschalreisen, Immobiliengeschäfte

Basics Arbeitsrecht

- + Arbeitsrecht = Sonderrecht der **unselbstständig** Erwerbstätigen
- + Arbeitsrecht wird in das **kollektive** und **individuelle** Arbeitsrecht gegliedert.
- + **Individualarbeitsrecht** befasst sich mit dem zweipersonalen (individuellen) Verhältnis der Arbeitsvertragsparteien, also AG und AN.
- + **Kollektivarbeitsrecht** regelt Verhältnis von Gruppen (Kollektiven) von AN bzw AG, die auf überbetrieblicher und auf betrieblicher Ebene gesetzliche Mitwirkungsrechte haben; Bspe: Verbändewesen (gesetzliche und freiwillige Interessenvertretungen), Kollektivvertrag, Betriebsverfassung

Individualarbeitsrecht

Merkmale Arbeitsvertrag:

- + Persönliche Abhängigkeit
- + auf Zeit
- + Arbeitspflicht des AN
- + diszipliniäre Verantwortlichkeit
- + Fremdbestimmtheit
- + wirtschaftlicher Erfolg kommt dem AG zu
- + persönliche Fürsorgepflicht des AG
- + organisatorische Eingliederung des AN in d. Betrieb
- + bewegliches System

Abgrenzung andere Vertragstypen

Einteilung erfolgt auf Grund des **wahren wirtschaftlichen Gehalts** und **nicht** nach der **äußeren Erscheinungsform**

Abgrenzung andere Vertragstypen

Freier Dienstvertrag

- + Dauerschuldverhältnis, aufgrund dessen Dienstleistungen erbracht werden
 - + persönlicher Abhängigkeit nur schwach oder gar nicht ausgeprägt
 - + Ablauf der Arbeit kann selbst geregelt werden
 - + keine Anwesenheitspflicht
 - + Vertretung möglich
- zB Konsumentenverhältnisse (nebenberufliche) Tätigkeit als Rettungsarzt, als Werbeleiter, Sprachlehrer

Abgrenzung andere Vertragstypen

Werkvertrag

- + Werkunternehmer schuldet dem Werkbesteller bestimmten Erfolg und nicht das bloße Bemühen
- + Werkunternehmer ist selbstständig tätig
- + Leistet für die ordnungsgemäße Werkerstellung Gewähr
- + Leistungsgegenstand regelmäßig bereits genau („individuell konkret“) im Vertrag selbst umschrieben

Empfohlener Inhalt Arbeitsvertrag

- + **Formfrei** (Ausnahme zB Lehrverträge, Homeofficevereinbarung)
- + **Dienstzettel** Pflicht (Bestätigung mit Beweisfunktion)
- + **Dauer** (Befristet vs Unbefristet)
- + Probemonat
- + Kündigungsmöglichkeiten
- + Tätigkeit (Empfehlung: Versetzungsvorbehalt)
- + Dienstort

Empfohlener Inhalt Arbeitsvertrag

- + Arbeitszeit
- + Entgelt (Entgeltbegriff sehr weit; zB Provisionen, Prämien, Boni, Fixgehalt, Betriebspension, Mitarbeiterbeteiligungen)
- + Mehr- und Überstunden (Zeitausgleich, Überstundenpauschale/ All-In)
- + Urlaub (Betriebsurlaub, Urlaub in Kündigungsfrist)
- + Dienstverhinderungen
- + Konkurrenzverbot/ Konkurrenzklausel/ Kundenschutzklausel/ Abwerbeverbot

Empfohlener Inhalt Arbeitsvertrag

- + Geheimhaltungsverpflichtungen
- + Regelung zu IP Rechten/ Dienstleistungen
- + Regelungen zur IT-Nutzung (Empfehlung: keine Privatnutzung)
- + Verpflichtung auf das Datengeheimnisse
- + Mitarbeitervorsorgekasse

Basics Datenschutzrecht

- + **Datenschutz:** Schutz der Privatsphäre von Personen (= rechtliches Thema)
- + **Datensicherheit:** Schutz von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen vor unbefugtem Gebrauch, Zerstörung oder Beschädigung

Basics Datenschutzrecht

- + Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- + Österr. Datenschutzgesetz 2018
- + Diverse Nebengesetze, zB TKG, ArbVG, UWG, StGB
- + E-Privacy Verordnung
 - bis dato nur Entwurf
 - Datenschutzrecht für digitale Medien und elektron. Kommunikationsdienste

Datenschutzgrundverordnung

- + Verordnung schützt **Grundrechte und Grundfreiheiten** natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten
- + **Anspruch auf Geheimhaltung** der betreffenden personenbezogenen Daten
- + **Verantwortung** für Unternehmen, die personenbezogene Daten von Personen und damit deren Privatsphäre zu achten und zu bewahren

Datenschutzgrundverordnung

- + **Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- + **Verarbeitung:** Jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, zB Erheben, Erfassung, Organisieren, Ordnen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung, Verbreitung und Löschung von personenbezogenen Daten

Grundsätze bei Datenverarbeitung

+ Selbstverantwortung & Rechenschaftspflicht

- Unternehmen muss sich selbst um Einhaltung der Gesetze kümmern
- Beweislast bei Unternehmen => Dokumentation!
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

+ Transparenz

- Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Datenschutzerklärung)

+ Zweckbindung

- Verarbeitung nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke

Grundsätze bei Datenverarbeitung

+ Datenminimierung

- Nur soviel Daten und Datenverarbeitung, wie für den definierten Zweck notwendig (Welche Informationen werden für die Erledigung des Vertrages benötigt?)

+ Begrenzung der Speicherdauer (Löschkonzept)

+ Rechtmäßigkeit

- Verarbeitung nur auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage
- z.B. Vertragserfüllung, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, berechtigtes Interesse, Einwilligung



Rechtmäßigkeit

- + Datenverarbeitung = verboten, außer z.B. (alternativ):
- Verarbeitung für die **Vertragserfüllung** erforderlich ist
 - Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**
 - **Einwilligung** des Betroffenen vorliegt
 - **Berechtigte Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten werden nicht von Interessen des Betroffenen überwogen
(„Interessenabwägung“)

Praxisbeispiel Direktwerbung: Rechtsgrundlage = Einwilligung oder berechtigtes Interesse (Achtung: Telekommunikationsrecht verlangt bei elektronischer Werbung in der Regel Einwilligung!)

Betroffenenrechte

- + Recht auf Auskunft über Daten und deren Verwendung
- + Recht auf / Pflicht zur Löschung („Vergessenwerden“) Aber: Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und Verjährungsfristen beachten!
- + Recht auf Berichtigung
- + Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- + Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- + Recht auf Datenübertragbarkeit

Datensicherheit

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM's)

- + Sicherstellung rechtmäßiger Datenverarbeitung & Verhinderung Data Breach
- + Berücksichtigung der Art und Zwecke, des Umfangs und des Risikopotentials
- + Verhinderung des Verlustes, der Verfügbarkeit und Integrität der Daten

Datensicherheit

Beispiele

- + Zugriffsbeschränkungen (Passwörter)
- + Achtung bei Mobile Devices (Smartphone, Laptop, USB-Stick etc.)
- + Pseudonymisierung von Daten, Verschlüsselung
- + IT-Sicherheit
- + Wahrung der Vertraulichkeit (Wartezimmer, Telefonate etc.)
- + Mitarbeiterschulung

Datenzwischenfall

- + Meldepflicht von Datenpannen binnen 72h bei der Behörde, außer kein Risiko für Betroffene
- + Meldepflicht gegenüber Betroffenen „unverzüglich“, wenn voraussichtlich „hohes Risiko“

Evtl. keine Meldepflicht, wenn Daten verschlüsselt oder sonstige geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Stichwort „TOM's“)

=> Strukturen und Abläufe definieren! Ein Verstoß kann teuer werden!

Notwendige Unterlagen

- + Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- + Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM's)
- + Konzept im Falle des Data Breach
- + Datenschutzinformationen (Privacy Policies)
- + Datenschutzrechtliche Verträge mit Auftragsverarbeitern
- Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung für Mitarbeiter
- + Empfehlenswert: Muster für Erfüllung des Auskunftsbegehens

Sanktionen

- + Geldbuße „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
- + Strafraumen bis EUR 10 Mio (2% des weltweiten Jahresumsatzes)
Verletzung von Pflichten der Verantwortlichen
- + Strafraumen bis EUR 20 Mio (4% des weltweiten Jahresumsatzes)
Verletzung von Rechten betroffener Personen
- + Schadenersatz: Betroffene Recht auf materiellen und emotionalen
Schadenersatz

Basics Unlauterer Wettbewerb

- + **Aufgabe des Rechts** gegen den unlauteren Wettbewerb
(„Lauterkeitsrecht“) als Teil des Wettbewerbsrechts:
 - Schaffung von Normen, die einen fairen und leistungsgerechten Wettbewerb sicherstellen sollen
- + Schutzobjekt des „**Lauterkeitsrechts**“
 - Interessen der Mitbewerber
 - der Verbraucher und
 - der Allgemeinheit

Rechtsquellen

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Ergänzende Gesetze:

- E-Commerce Gesetz (ECG)
- Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)
- MSchG, UrhG, MuSchG, PatG, GMG
- Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz

Basics Unlauterer Wettbewerb

„Wer im geschäftlichen Verkehr

*1. eine **unlautere Geschäftspraktik** oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum **Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich** zu beeinflussen, oder*

*2. eine **unlautere Geschäftspraktik** anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des **Durchschnittsverbrauchers**, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen,*

*kann auf **Unterlassung** und bei Verschulden auf **Schadenersatz** in Anspruch genommen werden.“*

Bagatellklausel

- Eine Geschäftspraktik ist grundsätzlich nur dann unlauter, wenn sie nicht bloß unerheblich ist bzw. keinen wesentlichen Einfluss auf Kaufentscheidungen hat.
- Eine unlautere Geschäftspraktik muss also „*spürbar*“ sein.

Schwarze Liste

erhöht die **Rechtssicherheit**, weil damit verbotenes Verhalten ex ante beschrieben wird und nicht erst nachträglich im Verweisungs- bzw. Auslegungswege ermittelt werden muss.

Schwarze Liste

Irreführende Geschäftspraktiken

- 1. Unrichtige Behauptung, Unterzeichner eines Verhaltenskodex zu sein
- 2. Führung eines Gütezeichens ohne Autorisation
- 3. Unrichtige Behauptung, ein Verhaltenskodex sei gebilligt
- 4. Unrichtige Behauptung, ein Produkt sei genehmigt
- 5. Irreführung über Lieferbarkeit
- 6. Typische Lockvogelwerbung
- 7. Irreführung über Vorräte
- 8. Singulärer Einzelfall
- 9. Irreführung über Zulässigkeit des Produkts
- 10. Werbung mit Selbstverständlichkeit
- 11. Irreführung über das Vorliegen redaktioneller Werbung
- 12. Werbung mit Angst
- 13. Durch Ähnlichkeitswerbung ausgelöste Irreführung über Hersteller des Produkts

Schwarze Liste

- 14. Schneeballsystem zur Verkaufsförderung
- 15. Unrichtige Behauptung der Geschäftsaufgabe
- 16. Behauptung, Produkterwerb könne Gewinnchancen bei Glücksspielen erhöhen
- 17. Irreführende Behauptung von Heilwirkungen
- 18. Falsche Informationen über Marktbedingungen
- 19. Preisausschreiben ohne Vergabe der angekündigten Preise
- 20. Irreführende Werbung mit Gratisprodukten
- 21. Versenden von Werbematerial mit Rechnung
- 22. Irreführendes Auftreten des Unternehmers als Privater oder Verbraucher
- 23. Unrichtiger Eindruck über Ort der Kundendienstleistungen

Schwarze Liste

Aggressive Geschäftspraktiken

24. Situation eines psychischen Kaufzwangs
25. Hausfriedensbruch
26. Spaming
27. Hinhalten bei Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung
28. Direkt an Kinder gerichtete Werbung
29. Druckausübung im Zusammenhang mit gelieferten, aber nicht bestellten Produkten
30. Mitleidswerbung unter Hinweis auf Arbeitsplatz und Lebensunterhalt des Unternehmers
31. Unrichtiger Eindruck, einen Preis gewonnen zu haben

Fallprüfungsschema

Ob eine Geschäftspraktik unlauter ist, muss daher in folgender **Reihenfolge** geprüft werden

1. Fällt die Geschäftspraktik unter die „schwarze Liste“ des Anhangs zum UWG?
Wenn ja: Verbotene Geschäftspraktik
Wenn nein -> 2.
2. Ist eine Geschäftspraktik in ihrer Auswirkung völlig unerheblich?
Wenn ja -> UWG-rechtlich unbeachtlich, kein Verstoß
Wenn nein -> 3.
3. Handelt es sich um eine aggressive (iS des § 1a UWG) oder um eine irreführende (iS des § 2 UWG) Geschäftspraktik?
Wenn ja -> Verbotene Geschäftspraktik
Wenn nein -> 4.
4. Fällt sie unter die Generalklausel des § 1 UWG?
Wenn ja -> Verbotene unlautere Geschäftspraktik
Wenn nein -> Es liegt keine unlautere Geschäftspraktik vor

Generalklausel

- § 1 Abs 1 Z 1 UWG verlangt im **B2B-Bereich**:
 - ein Wettbewerbsverhältnis und
 - die spürbare Beeinflussung von Marktteilnehmern
 - Vor der Novelle war die „Wettbewerbsabsicht“ als objektiver Umstand der Eignung des Verhaltens um einen Wettbewerbsvorsprung zu erlangen Voraussetzung.
 - Ist ein Verhalten nicht geeignet, eine nicht bloß unerhebliche Nachfrageverlagerung zu bewirken, liegt keine Wettbewerbshandlung vor

Generalklausel

- § 1 Abs 1 Z 2 UWG: nach Rsp im
verbraucherschützenden **(B2C) Bereich** ist eine
Geschäftspraktik unlauter,
 - wenn sie dem Gebot der **beruflichen Sorgfaltspflicht**
widerspricht,
 - dieser Verstoß geeignet ist, die Fähigkeit des
Durchschnittsverbrauchers, eine informierte Entscheidung
zu treffen, zu beeinträchtigen (**Nachteiligkeitsprüfung**) und
 - diese Beeinflussung wesentlich ist (**Bagatellklausel**)
(„wesentlich“ bezieht sich auf einzelne Personen -
Verbraucherbeeinflussung)

Aggressive Geschäftspraktiken

- **§ 1a UWG** schützt die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit von Marktteilnehmern;
- angesprochen sind daher sowohl Verbraucher als auch Mitbewerber.
- auch nachvertragliche aggressive Geschäftspraktiken sind tatbestandsmäßig, zB die Hinderung an der Ausübung des Kündigungsrechts.
- Die Konkretisierung der Bestimmung erfolgt durch Schwarze Liste

Irreführende Geschäftspraktiken

- § 2 UWG: Gilt im B2B und B2C Bereich
- auch nachvertragliche Irreführungen sind erfasst wie zB in Gebrauchsanweisungen
- Marktschreierische Werbung, d.h. das Aufstellen übertriebener oder nicht wörtlich zu nehmender Behauptungen ist zulässig
- § 2 Abs 1 UWG enthält eine abschließende Aufzählung von Bezugspunkten für eine Irreführung
- § 2 UWG wird durch Z 1 bis 23 des dem Gesetz angefügten Anhangs (Schwarze Liste) konkretisiert

Missbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens

§ 9 UWG schützt im geschäftlichen Verkehr bestimmte **Unternehmenskennzeichen** (Name, Firma, bes. Bezeichnung eines Unternehmens oder Druckwerks) gegen missbräuchliches Hervorrufen von Verwechslungen mit solchen Kennzeichen und mit registrierten Marken, sowie Ausstattungen

Rechtsfolgen

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Anspruch auf Urteilsveröffentlichung
- Schadenersatzanspruch
- Rechnungslegungsanspruch
- strafrechtlicher Rechtsschutz

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Fragen?